

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

vom 2. Dezember 2016

(BGBl. Teil I Nr. 58, S. 2770 vom 7. Dezember 2016)

1. Allgemeines

Mit dieser Artikelverordnung werden die Entsorgungsfachbetriebsverordnung –EfbV und die Abfallbeauftragtenverordnung –AbfbeauftragtV novelliert. Weitere VO'en zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes –KrWG werden zumeist geringfügig und nur redaktionell angepasst.

2. Artikel 1: Novelle der EbfV

Überwachungsbehörden bemängelten, dass Anforderungen und Überwachung der Zertifizierungen bei Entsorgungsfachbetrieben nicht den gewünschten Effekt hatten. Diese Novelle führt jetzt die EbfV und die Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie -EgR zusammen. Tätigkeiten und Organisation der Entsorgungsfachbetriebe bleiben unverändert, Anforderungen an Fachkunde und Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers und des Sachverständigen werden genauer definiert und strenger geregelt.

Einige wichtige Änderungen im Einzelnen:

- Konkrete Anforderungen an die Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde des Betriebsinhabers und der verantwortlichen Personen im Betrieb.
- Inhaltliche Festlegungen zum Überwachungsvertrag und eine Vorprüfung, die von vorn herein ungeeignete Betriebe vom Zertifizierungsverfahren ausschließen soll.
- Konkrete Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde und Unabhängigkeit des Sachverständigen.
- Erstmalige und wiederkehrende Überprüfungen des Sachverständigen mit Vor-Ort-Prüfungen.
- Unangemeldete Überprüfungen des Sachverständigen.
- Erstellung eines Überwachungsberichts mit inhaltlichen Vorgaben.
- Behörden ist die Teilnahme an Überprüfungen zu ermöglichen.
- Witness Audit, d. h. ein weiterer Sachverständiger der Sachverständigenorganisation oder ein anderer Sachverständiger „prüft“ die Vorgehensweise bei der Überprüfung mindestens alle drei Jahre.
- Einführung eines öffentlich zugänglichen elektronischen Registers.

3. Artikel 2: Novelle der AbfBeauftrV

Wie schon bisher ergeben sich auch Regelungen zu Aufgaben und Bestellung des Abfallbeauftragten aus dem KrWG und dem BImSchG.

Einige wichtige Änderungen der Novelle im Einzelnen:

- Kreis der zur Bestellung Verpflichteten ist neu definiert (Anlagenbetreiber, Abfallbesitzer und Betreiber von Rücknahmesystemen).
- Vorgaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Fachkunde in Anlehnung an EfbV und Immissionsschutzbeauftragtenverordnung.

- Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung.
- Behörde kann die Bestellung mehrerer Abfallbeauftragter im Betrieb fordern.

Zu beachten sind die Übergangsregelungen für bereits bestellte Abfallbeauftragte, die (noch) nicht den neuen Anforderungen an die Sach- u. Fachkunde genügen.

4. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Artikelverordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die EfbV vom 10. September 1996 (BGBl. S 1421) und die EgR vom 9. September 1996 (BAnz. S. 10909) außer Kraft.

§ 28 der EfbV (elektronisches Entsorgerfachbetriebsregister) tritt erst am 1. Juni 2018 in Kraft.

Die (zumeist redaktionellen) Änderungen der Nachweisverordnung und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung treten erst am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Stand: 01/2017